

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrдж.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

MMag. Michael Sorger
Sachbearbeiter

michael.sorger@bmvrдж.gv.at
+43 1 521 52-302946
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrдж.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: BMVRDJ-602.015/0001-V 2/2019

Ihr Zeichen: BMBWF-14.363/0001-II/3/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsinvestitionsgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Die Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 führen aus, dass „sichergestellt werden (soll), dass jedes Kind von 6 bis 15 Jahren auf täglich zumutbarem, 20 Kilometer nicht übersteigenden Weg(,) eine Schule mit Tagesbetreuung erreichen kann.“ Es wird zur Erwägung gestellt, dieses Ziel auch im Gesetzestext zu verankern. Auch die geltende Fassung bestimmt, dass „ein flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung auch in verschränkter Form in einem Umkreis von maximal 20 km zum Wohnort zur Verfügung stehen“ soll.

Zu Z 8 (§§ 5 und 6):

In Bezug auf §§ 5 Abs. 6 ist weder aus dem Gesetzesentwurf selbst noch aus den Erläuterungen ersichtlich, in welchen „sinnvollen Ausnahmefällen (...) eine solche Auffassung

einer bestehenden außerschulischen Betreuungseinrichtung jedoch möglich sein“ soll. Es wird angeregt, dies im Gesetzestext festzulegen.

Zu Z 9 (§§ 7 bis 9):

Zu § 8:

Da auch bezüglich der Begriffe „Bedingungen“ und „Richtlinien“ auf die entsprechenden §§ 5 und 6 verwiesen wird, wird angeregt, nach dem Wort „Zielsetzung“ die Wort- und Zeichenfolge „gemäß § 1“ einzufügen.

Zu § 9 Abs. 1:

Im Sinne des Textverständnisses wird zur Erwägung gestellt, die Worte „angeforderter und nicht ausgezahlter“ entsprechend den Erläuterungen durch die Worte „ausbezahlter und nicht verbrauchter“ zu ersetzen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 5 (§ 3):

Die Ausführungen der Erläuterungen entsprechen nicht dem Inhalt des Abs. 3 des § 3 des Gesetzesentwurfes.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu Z 8 (§§ 5 und 6):

In § 5 Abs. 9 S. 3 wäre das Wort „einen“ durch die grammatikalisch richtige Nominativform „ein“ zu ersetzen.

Zu Z 9 (§ 10 Abs. 1) und den folgenden Ziffern:

„Z 9“ zu § 10 Abs. 1 sollte „Z 10“ lauten. Auch die folgenden Ziffern sind entsprechend anzupassen. Das gleiche gilt für den besonderen Teil der Erläuterungen.

Zu Z 12 (§ 11):

In Abs. 3 wäre der nach dem Wort „nachzuweisenden“ gesetzte Beistrich zu streichen.

III. Zu den Materialien**Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**

Unter der Überschrift „Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag“ wäre der zweite, ein Fragment des ersten Absatzes darstellende Absatz zu entfernen.

Unter der Überschrift „Problemdefinition“ sollte es im fünften Absatz der S. 4 anstatt „getätigte wären Investitionen wertlos“ „wären getätigte Investitionen wertlos“ heißen.

Die Zusatzinformation „*zu Preisen von 2019“ unter der Tabelle unter der Überschrift „Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung“ auf S. 6 sollte mit dem entsprechenden Asterisk („*“) zuordenbar sein.

Unter der Überschrift „Finanzielle Auswirkungen für den Bund“ ist im sechsten Absatz der S. 7 das zweite Wort „das“ in der Wortfolge „um das das Ziel zu erreichen“ zu entfernen.

Außerdem wird angeregt, auf den S. 6 und 20 der WFA bzw. ihres Anhangs jeweils zweimal die Wortfolgen „jeden Jahres“ auf die grammatikalisch korrekte Endung „jedes Jahres“ zu korrigieren.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

Nach der Wortfolge „20 Kilometer nicht übersteigenden“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 1a):

Zwischen den Worten „Mittel“ und „wieder“ fehlt ein Abstandzeichen.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 4):

Das Wort „Neue“ sollte klein geschrieben werden bzw. durch „neue“ ersetzt werden.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 1 und 2):

Im zweiten Satz ist wohl „§ 3“ und nicht „§ 4“ gemeint.

Zu Z 8 (§§ 5 und 6):

Im § 5 Abs. 5 betreffenden letzten Satz wäre zwischen den Worten „Einrichtung“ und „solchen“ das Wort „einer“ einzufügen.

Im § 5 Abs. 6 betreffenden Absatz wäre die Klammer nach „vgl. auch Art. 3 Abs. 3 Z 9 der ersten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.“ wieder zu schließen. Jedoch sollte die Richtigkeit dieser Verweisung überprüft werden.

Im zweiten Absatz § 5 Abs. 9 ist das Wort „hängt“ nach dem Wort „Betreuung“ zu entfernen.

Zu Z 9 (§ 10 Abs. 1) und den folgenden Ziffern:

„Z 9“ zu § 10 Abs. 1 sollte „Z 10“ lauten. Auch die folgenden Ziffern wären entsprechend anzupassen.

Zu Z 12 (§ 11 Abs. 1, 2 und 3):

Der Ausdruck „§ 2b Mittel“ sollte durch die Wort- und Zeichenfolge „Mittel gemäß § 2b“ sowohl im Absatz zu den Abs. 1 und 2 als auch im Absatz zu Abs. 3 ersetzt werden.

Außerdem wäre im Absatz zu den Abs. 1 und 2 das Wort „zu“ vor dem Wort „Unterstützung“ durch das Wort „zur“ zu ersetzen.

Zur Textgegenüberstellung:

In der Textgegenüberstellung ist die Unterschiedshervorhebung zu umfangreich, da gleichbleibende Textpassagen in erheblichen Maß nicht als solche ausgewiesen werden. Dies gilt etwa für § 1 Abs. 1 erster Satz, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 2 und 3, § 6 erster Satz, § 8 erster Satz und § 9 Abs. 3_{aF} ≈ Abs. 1_{nF}. Es sollten daher die empfohlenen Werkzeuge verwendet werden, wie sie seit April d.J. in das E-Recht-Legistik-Add-In (Version 1.6.0.0) integriert sind.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

9. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt